
Kurzstellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Klimaschutz im Bundestag (KiB) e.V. - Lobbyregister Registernummer: R001260

Das Praxisnetzwerk des Klimaschutz im Bundestag (KIB) e.V. begrüßt die grundsätzliche Neuausrichtung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) mit der übergeordneten Zielformulierung, „dass spätestens bis zum Jahr 2045 die Nutzung von fossilen Energieträgern beendet und danach alle Heizungen vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen“.

In vielen Fällen sind bei größeren Gebäuden und Gebäudenetzen reine Wärmepumpenlösungen aus technischen Gründen wie hohen Schallemissionen, fehlender Aufstellfläche, fehlenden Wärmequellen oder fehlender elektrischer Anschlussleistung nicht praxisnah umsetzbar. Allein aus Versorgungssicherheitsgründen werden die meisten Anlagenbetreiber (z.B. Hausverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften, kommunale Eigentümer, Gewerbetreibende oder auch mittelständische Unternehmen) darauf bestehen einen „zuverlässigen und preiswerten“ fossilen Heizkessel als Rückfalloption in Betrieb zu halten. Aus Sicht dieser Anlagenbetreiber bleibt somit die Erfüllungsoption „Hybridheizung“ bestehend aus einer Wärmepumpe in Kombination mit einem fossilen Heizkessel die einzig mögliche praxistaugliche Alternative. Das betrifft bis zu 3,2 Mio. Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen sowie nahezu alle Nichtwohngebäude. Der bisherige Gesetzesentwurf bietet diesen Anlagenbetreibern keinerlei weitere technische Alternative und gewährleistet aber mit der aktuellen Formulierung nicht einmal die Erfüllung der 65% EE-Anforderung. **Was ist zu tun um die 65% EE-Anforderung gerade für Betreiber größerer Anlagen (mehr als 100 kW) praxisnah, technologieoffener, effizienter, preiswerter und zuverlässiger umsetzen zu können?**

- Es ist grundsätzlich eine Übergangsfrist von drei Jahren einzuführen und nicht nur bei einer Heizungshavarie. Denn viele der größeren Anlagenbetreiber planen derartige Übergänge und warten nicht ab bis die Havarie eingetroffen ist.
 - Diese Übergangsfrist verlängert sich um weitere 3 Jahre, wenn durch verpflichtende kommunale Wärmeplanung ein entsprechendes Nahwärmevorranggebiet auf kommunaler Ebene ausgewiesen wurde.
 - Die Anforderungen an den Betrieb eines Gebäudenetzes sind zu präzisieren. So ist insbesondere klarzustellen, dass bei Erweiterung eines Gebäudenetzes die 65%-EE-Anforderung nur für das zusätzliche angeschlossene Gebäude nicht jedoch für das gesamte Gebäudenetz sicher zu stellen ist.
 - Die systemdienliche Kombination von Wärmepumpe und Kraft-Wärme-Kopplung ist als zusätzliche Erfüllungsoption zuzulassen. Wobei die Abwärme der systemdienlichen KWK der unvermeidlichen Abwärme industrieller Prozesse gleichzustellen ist.
 - Die Einhaltung der Vorgabe 65-Prozent-EE (65% Umweltwärme) muss unabhängig von der eingesetzten Anlagenstrategie im Betrieb alle drei Jahre nachgewiesen werden (z.B. durch Energieeffizienzexperten oder Schornsteinfeger). Dies gewährleistet, dass in der Praxis die 65%-EE-Vorgabe im Sinne eines wirksamen Klimaschutzes unabhängig von Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Wartungsaufwand sichergestellt wird.
-

-
- Solange die 65%-EE-Vorgabe erfüllt ist, dürfen die verbleibende fossilen Wärmeerzeuger unabhängig von deren Alter dauerhaft weiter betrieben werden. In der Praxis werden diese (alten) fossilen Wärmeerzeuger nur für Notsituationen vorgehalten werden und in der Regel zu weniger als 5% zur Wärmebereitstellung beitragen, bis ihr Betrieb z.B. nach vollständig erfolgter energetischer Sanierung oder dem Rückbau des Erdgasnetzes vor Ort obsolet geworden sind.

Konkrete Änderungsvorschläge

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge ergänzen unsere Stellungnahme vom 11.4.2023

(alle Änderungsvorschläge sind fett markiert, Begründungen kursiv)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

...

30b. "unvermeidbare Abwärme aus systemdienlicher Kraft-Wärmekopplung". Wärme, die mit einer KWK-Anlage mittels fossiler gasförmiger Brennstoffe erzeugt wird, sofern die KWK-Anlage systemdienlich betrieben wird. Systemdienlich sind KWK-Anlagen, die so ausgerüstet sind, dass sie übergeordnete/externe Steuersignale z.B. des Netzbetreibers empfangen und ihre Betriebsweise selbsttätig darauf anpassen können.

§60a Anforderungen an Heizungsanlagen

Betriebsprüfung von Wärmepumpen

(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude **mit einem Wärmebedarf von mehr als 30 kW mit mehr als sechs vermieteten Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten** oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz mit einem Wärmebedarf von mehr als 30 kW **bei dem mehr als sechs angeschlossene Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten vermietet sind**, nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden.

Begründung: Die Betriebsprüfung soll für alle Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kW zur Anwendung kommen unabhängig davon ob die Objekte vermietet oder in Eigennutzung sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass diese Regelung unabhängig von den Besitzverhältnissen auf alle Wohn- und Nichtwohngebäude angewendet werden kann.

§71 Anforderungen an Heizungsanlagen

(3) ist zu ergänzen bzw. wie folgt zu ändern:

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz **oder Gebäudenetz** nach Maßgabe des § 71b,

7. Systemdienliche Kombination aus elektrischen Wärmepumpen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen).

§ 71b Ist wie folgt zu ergänzen:

Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze oder Gebäudenetze und Pflichten für die NetzWärmenetzbetreiber

(1) Beim Einbau oder Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein neues **Wärme- oder Gebäudenetz**, dessen Baubeginn nach dem 31. Dezember 2023 liegt, muss die im **Wärme- oder Gebäudenetz** insgesamt verteilte Wärme zu mindestens 65 Prozent der jährlichen kumulierten Erzeugernutzwärmeabgabe aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Ein neues **Wärme- oder Gebäudenetz** nach Satz 1 liegt vor, wenn dessen Wärmebereitstellung nicht oder im Jahresmittel zu weniger als 20 Prozent thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertrager aus einem bestehenden, vorgelagerten **Wärme- oder Gebäudenetz** erfolgt. Der Wärmenetzbetreiber hat gegenüber dem Anschlussnehmer beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

(4) Beim Einbau oder Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein Gebäudenetz, dessen Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt und in dem weniger als 65 Prozent der insgesamt verteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammt, muss der Wärmenetzbetreiber für den zusätzlich angeschlossenen Verbraucher sicherstellen, dass der zusätzliche Wärmebedarf zu 65% aus erneuerbarer oder unvermeidbarer Abwärme im Sinne des §71c bis § 71i_neu bereitgestellt wird.

Anforderungen bei Anschluss an **Wärmenetze oder Gebäudenetze** und Pflichten für die **NetzWärmenetzb**etreiber

Begründung: Wärmenetze und Gebäudenetze sollten gleichgestellt werden. Bei einer Erweiterung eines bestehenden Gebäudenetzes müssten entweder das gesamte Wärmenetz auf 65% EE umgestellt werden oder es muss für die Gebäudeerweiterung eine eigene Versorgung aufgebaut werden, die das GEG erfüllt. Ein Anschluss an das bestehende Gebäudenetz wäre nach bisherigem GEG-Entwurf nicht möglich.

§ 71c Anforderungen an die Nutzung einer Wärmepumpe ist wie folgt zu ergänzen:

Beim Einbau einer oder mehrerer elektrischer Wärmepumpen gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn eine oder mehrere Wärmepumpen den Wärmebedarf des Gebäudes oder **der über ein Gebäudenetz verbundenen Gebäude deckt und der Anteil von 65% erneuerbarer Energie (hier: Umweltwärme) jährlich anhand der Messdaten gem. §71a (3) nachgewiesen werden kann.**

§ 71h Anforderungen an eine Wärmepumpen-Hybridheizung

~~In dem Fall des § 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe mindestens 30 Prozent der Heizlast des von der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt „A“ nach DIN EN 14825*) mindestens 30 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht.~~

Die Anforderungen nach §71 Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn der geforderte erneuerbare Wärmeanteil anhand der Messdaten gem. §71a Absatz 1 und 2 überprüft und nachgewiesen werden kann.

§ 71i neu: Anforderungen an systemdienliche Kombianlagen aus elektrischen Wärmepumpen und gasbetriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)

(1) Bei Einbau einer systemdienlichen Kombianlage bestehend aus elektrischen Wärmepumpen und gasbetriebenen KWK-Anlagen gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn

- 1. die Bedingungen des §3 30b erfüllt sind**
- 2. Eine gasbetriebene KWK-Anlage verwendet wird, die hocheffizient im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU ist,**
- 3. die thermische Leistung der eingebauten Wärmepumpen mindestens 30 Prozent der Gesamt-Heizlast des versorgten Gebäudes bzw. Gebäudenetzes beträgt**
- 4. die einzelnen Wärmeerzeuger über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen, die die technischen Vorgaben des §9 EEG erfüllt.**

§71_i2_neu: Allgemeine Übergangsfristen:

Für alle Anlagen nach § 71 Absatz (1) und (2) gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren, von der Installation einer ersten Teilkomponente bis zur vollständigen Realisierung der Vorgaben. Zur Sicherstellung der Vorgaben nach §71 Absatz (1) und (2) ist durch einen Energiesachverständigen ein Sanierungsfahrplan aufzustellen, der die Umsetzung innerhalb der Übergangsfrist gewährleistet. Mit Ablauf der Übergangsfrist ist die Umsetzung durch einen Energiesachverständigen nachzuweisen.

Begründung: Material- und Fachkräftemangel, Genehmigungszeiten, Entscheidungsprozesse und lange Lieferzeiten für z.B. Wärmepumpen erfordern längere Übergangsfristen auch dann, wenn keine Havarie erfolgt ist. Es muss darüber hinaus auch möglich sein, einzelne Heizungsbestandteile im Rahmen der Übergangsfrist auch z.B. nach Verfügbarkeit nachrüsten zu können. Beispiel: einen bestehenden oder ausgetauschten Heizkessel im Bestand zu belassen und durch eine effiziente Wärmepumpe zu ergänzen.

Bearbeitung:

Christian Neumann, [Solares Bauen GmbH](#)

Martin Ufheil, [Solares Bauen GmbH](#)

und Dr. Jörg Lange, [Klimaschutz im Bundestag e.V.](#)

Klimaschutz im Bundestag e.V. [bis 21.5.2022 CO2 Abgabe e.V.]

Alfred-Döblin-Platz 1 | 79100 Freiburg im Breisgau

Telefon: +49 (0)761 45 89 32 77 | Fax: +49 (0)761 59 47 92

E-Mail: joerg.lange@klimaschutz-im-bundestag.de |

Web: co2abgabe.de | klimaschutz-im-bundestag.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Craig Morris

Lobbyregister - Registernummer: R001260

Amtsgericht Freiburg, Registernummer: VR 70186

Der KiB e.V. versteht sich als Netzwerk zwischen Praktikern und Politik.

Viele der Praktiker vor Ort stehen derzeit vor der Frage, welche Lösungen (z.B. im Rahmen von energetischen Sanierungsfahrplan) sie ihren Kunden unter den derzeit sich stark ändernden Rahmenbedingungen empfehlen

sollen, um eine zukunftsfähige, kosteneffiziente Energiewende umzusetzen und die Klimaschutzziele zu erreichen.

Im Praxisnetzwerk des Klimaschutz im Bundestag (KiB) e.V. haben sich unter den mehr als 900 Mitgliedern, zahlreiche Praktiker aus Unternehmen, Verbänden, Kommunen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, um u.a. die bundespolitischen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass die Energiewende vor Ort unbürokratischer und systemdienlicher umgesetzt werden kann. Ein Teil der Innovationskraft des Praxisnetzwerkes KiB e.V. liegt auch darin, Gesetzesinitiativen zukünftig stärker aus einer parteiübergreifenden Arbeit im Bundestag mit Praktikern zusammen entwickeln zu wollen und sich nicht auf die Praxistauglichkeit von Referentenentwürfen aus den Ministerien allein zu verlassen.

Weitere aktuelle Stellungnahmen des KiB e.V.

Stellungnahme zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetz vom 11.4.2023

Stellungnahme zur Photovoltaik-Strategie

Gemeinsame Stellungnahme zum Papier „Eckpunkte für eine Nationale Biomassestrategie (NABIS)“